

Man hat immer eine Wahl!

Landtagswahl NRW 2022 15.05.2022

Jede Stimme zählt!

Herzlich Willkommen zum

Online-Seminar für Briefwahlvorsteher*innen, Schriftführer*innen und deren Vertretungen

zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl NRW am 15.05.2022



Fachbereich Wahlen, Stadt Oberhausen

Inhalt

- 1. Hygienemaßnahmen
- 2. Briefwahlvorstand
- 3. Zulassung / Zurückweisung von Wahlbriefen
- 4. Ermittlung Briefwahlergebnis ab 18.00 Uhr
- 5. Gültige und ungültige Stimmen
- 6. Zählung der Stimmen
- 7. Schnellmeldung
- 8. Wahlniederschrift
- 9. Rückgabe der Wahlunterlagen

1. Hygienemaßnahmen

Es besteht derzeit KEINE Maskenpflicht für Mitglieder!

Freiwillige kollektive Umsetzung zum Schutz des Wahlvorstandes

Abstandsregelung/Medizinische Masken

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen den Mitgliedern wird das Tragen einer Maske empfohlen.

Die medizinische Maske stellt keine Verhüllung des Gesichts dar.

Medizinische Masken werden dem Briefwahlvorstand in ausreichender Menge zur Verfügung gehalten.

Weitere Hygienemaßnahmen

Es werden Desinfektionsmittel für die Hände und für Flächen bereitgestellt. Diese sollen nach Bedarf eingesetzt werden.

2. Der Briefwahlvorstand

- Die Wahlvorstände sind mit besonderer Zuständigkeit ausgestattet, weitgehend unabhängig und weisungsfrei sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wesentlich verantwortlich. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Bewerber*innen und Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge dürfen nicht als Wahlorgan bestellt oder zu Mitgliedern berufen werden.
- Niemand darf in mehr als <u>einem</u> Wahlorgan Mitglied sein (Wahlausschüsse, Wahlvorstand).
- Mitglieder des Wahlvorstandes:
 - sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet,
 - dürfen kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (z.B. Abzeichen, Anstecknadel, Wahlplakette),
 - dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen. Eine medizinische Maske stellt keine Verhüllung dar,
 - werden in Oberhausen vom Fachbereich Wahlen berufen.
- Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, einschl. der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vollzieht sich öffentlich; alle Entscheidungen des Wahlvorstandes werden öffentlich und kollektiv getroffen. Jedermann – auch ein nicht Wahlberechtigter oder Parteivertreter – hat Zutritt zum Briefwahlraum. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln und Ruhestörer*innen, notfalls mit polizeilicher Hilfe, aus dem Briefwahlraum zu verweisen.

Zusammensetzung

Der Briefwahlvorstand besteht aus:

- Einer/m Briefwahlvorsteher*in als Vorsitzende/n
- Einer Stellvertretung, die zugleich Beisitzer ist
- Einer/m Schriftführer*in und
- weiteren drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

Aufgaben

Der Briefwahlvorstand sorgt als **Kollegium** für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. **Alle wichtigen Fragen entscheidet der Briefwahlvorstand durch Beschluss**.

Der Briefwahlvorstand

- sorgt für Ruhe und Ordnung im Briefwahlraum, inkl. der Umsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen,
- achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- beschließt die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe,
- entscheidet über die Gültigkeit einer Stimme,
- entscheidet über alle Vorkommnisse bei der Zulassung der Wahlbriefe und Stimmenauszählung,
- stellt das Wahlergebnis im Briefwahlstimmbezirk fest.

Anwesenheit

- Während der Briefwahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein, darunter der/die Briefwahlvorsteher*in oder die Stellvertretung und der/die Schriftführer*in und mindestens ein/e Beisitzer*in.
- Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sollen sämtliche Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein.
- Kein **Mitglied des Briefwahlvorstandes** sollte den Briefwahlraum verlassen, ohne sich beim/bei der Briefwahlvorsteher*in, oder in dessen Abwesenheit bei dem/r stellvertretenden Briefwahlvorsteher*in, **ordnungsgemäß abgemeldet** zu haben.

Beschlussfassung

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- während der Zulassung der Wahlbriefe mindestens 3,
- während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses mind. 5, Mitglieder, darunter jeweils der/die Briefwahlvorsteher*in bzw. die Stellvertretung, der/die Schriftführer*in und mind. 1 bzw. 3 Beisitzende, anwesend sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet die **Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgabenverteilung

- Der Briefwahlvorstand tritt bereits während der Wahlzeit vor 18.00 Uhr in einem Briefwahlraum zur öffentlichen Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle vorbereitenden Maßnahmen, inkl. die Umsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen abgeschlossen sein.
- Der Briefwahlvorstand überwacht permanent die Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
- Der/Die Briefwahlvorsteher*in leitet die T\u00e4tigkeit des Briefwahlvorstandes. Er/Sie verpflichtet die Beisitzer*innen zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und wird dann die Aufgaben auf die Beisitzer*innen verteilen sowie ggf. die notwendigen Erl\u00e4uterungen geben. Er/Sie \u00fcbermittelt die Schnellmeldung und k\u00fcmmert sich um die R\u00fcckgabe der Wahlunterlagen.
- Aufgabe des/r Schriftführers/Schriftführerin ist die Fertigung der Briefwahlniederschrift.

3. Zulassung / Zurückweisung von Wahlbriefen

Zulassung von Wahlbriefen

- Der Kreiswahlleiter/Der Fachbereich Wahlen übergibt dem Briefwahlvorstand die eingegangenen bzw. überbrachten Wahlbriefe und in der Regel ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis).
- Zuerst ist die Zahl der übergebenen Wahlbriefe zu ermitteln dazu gehört die Überprüfung der Richtigkeit des Stimmbezirks - und ist vom/von der Schriftführer*in in der Niederschrift unter Punkt 2.3 festzuhalten.
- In der Niederschrift ist zudem unter Punkt 2.4 auch die Zahl der ggf. noch später übergebenen Wahlbriefe festzuhalten.
- Ein/e vom/von der Briefwahlvorsteher*in bestimmte/r Beisitzer*in öffnet die Wahlbriefumschläge nacheinander und entnimmt den blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein.
 - <u>Hinweis:</u> Wurde anstelle des amtlichen roten Wahlbriefumschlages ein anderer Umschlag verwendet, stellt dies kein Zurückweisungsgrund dar.
- Der Briefwahlvorstand prüft anhand des **Negativverzeichnisses**, ob ein Wahlschein für ungültig erklärt wurde ("kein gültiger Wahlschein").
- Ist ein Wahlschein dort aufgeführt oder bestehen sonst Bedenken gegen die Zulassung eines Wahlbriefes, ist deren Anzahl in der Niederschrift unter Punkt 2.5.3 zu vermerken.

Fortsetzung/...

- Sodann beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten Wahlbriefe. Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist insgesamt und nach den Zurückweisungsgründen in der Niederschrift unter Punkt 2.5.3 zu vermerken.
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren (Anlage zur Niederschrift).

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, die Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- Beschließt der Briefwahlvorstand beanstandete Wahlbriefe zuzulassen, wird unter Punkt 2.5.4 in der Niederschrift deren Zahl vermerkt.
- Bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung eines Wahlbriefes (Regelfall), wird der blaue Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- Die Wahlscheine werden eingesammelt.
- Mit der Auszählung der Stimmen darf erst nach 18.00 Uhr begonnen werden.

Zurückweisung von Wahlbriefen

Der Briefwahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit Beschluss zurückweisen, wenn

- der Wahlbrief <u>nicht rechtzeitig</u> eingegangen ist (kommt in der Praxis beim Briefwahlvorstand nicht vor),
- dem Wahlbriefumschlag <u>kein</u> oder <u>kein gültiger Wahlschein</u> beiliegt (kein gültiger Wahlschein liegt auch vor, wenn der Wahlschein sich erkennbar im Stimmzettelumschlag befindet),
- dem Wahlbriefumschlag <u>kein blauer Stimmzettelumschlag</u> beiliegt,
- weder der Wahlbriefumschlag <u>noch</u> der Stimmzettelumschlag <u>verschlossen</u> ist (ist nur der Stimmzettelumschlag unverschlossen, ist dies kein Zurückweisungsgrund. Der Umschlag kann zugeklebt und in die Urne geworfen werden.),

Fortsetzung/...

- der Wahlbriefumschlag <u>mehrere</u> Stimmzettelumschläge, aber <u>nicht die gleiche</u>
 <u>Anzahl</u> gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides statt versehener <u>Wahlscheine</u> enthält.
- Der/die Wähler*in oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem <u>Wahlschein nicht unterschrieben</u> hat (fehlt das Datum oder der Vorname ist dies kein Zurückweisungsgrund),
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden ist (hierunter fallen z.B. private Umschläge. Dies gilt auch für Fälle, bei denen sich der Stimmzettel ohne Stimmzettelumschlag oder außerhalb des Stimmzettelumschlags im Wahlbrief befindet.)

oder

 ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht (z.B. Umschlag wurde beschrieben, ist stark verschmutzt oder zerknittert) oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält (z.B. Stift, Büroklammer).

4. Ermittlung Briefwahlergebnis ab 18.00 Uhr

- Zunächst werden die **Wahlscheine gezählt** und deren Zahl vom/von Schriftführer*in in die Niederschrift unter Punkt 3.2.1 eingetragen.
- Die Wahlurne wird geöffnet und die blauen Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Diese Zahl (= Zahl der Wähler) ist in der Niederschrift unter Punkt 3.2.4 und in Abschnitt 4 bei **Kennbuchstabe B** (zugleich **B1**) zu vermerken.

Bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind folgende Zahlen festzustellen:

-	die Zahl der Wähler*innen	B (B1)
-	die Zahl der ungültigen Erststimmen	С
-	die Zahl der gültigen Erststimmen insgesamt	D
-	die Zahl der ungültigen Zweitstimmen	E
-	die Zahl der gültigen Zweitstimmen insgesamt	F
-	die Zahl der für die einzelnen Bewerber*innen abgegebenen gültigen Erststimmen	D1, D2
-	die Zahl der für die einzelnen Landeslisten (Parteien) abgegebenen gültigen Zweitstimmen	F1, F2

5. Gültige und ungültige Stimmen – Beispiele

Nach § 30 LWahlG NRW sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- 4. den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei Nr. 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig.

Eine **nicht abgegebene** Stimme ist als **ungültig** zu werten.

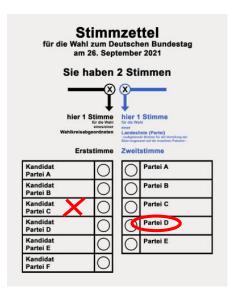
Bei Nr. 3 ist **nur** die **Erststimme ungültig**, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in NRW gültig ist.

Besonderheiten bei der Briefwahl

- Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden als ungültige Stimmzettel (Erst- und Zweitstimme) gezählt. Der Umschlag ist mit dem Vermerk "leer, ungültig" zu versehen. Sie bilden mit den ungekennzeichneten, durchgestrichenen oder sonst eindeutig ungültigen Stimmzetteln Stapel 3.
- Stimmzettelumschläge, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, werden ausgesondert und bilden **Stapel 4**. Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über die Fälle analog zur Vorgehensweise bei ausgesonderten Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (**Stapel 5**).

Dabei sind **mehrere Stimmzettel** mit unterschiedlicher Kennzeichnung in **einem** Umschlag als **ein ungültiger Stimmzettel** (Erst- und Zweitstimme ungültig) zu werten. **Lauten** dagegen die Stimmzettel **gleich** oder ist nur **einer** von ihnen **gekennzeichnet**, so gelten sie als ein Stimmzettel mit **gültiger** Erst- und/oder Zweitstimme.

Beispiele



Beispiel 1

Die Kennzeichnung muss nicht durch ein Kreuz im Kreis erfolgen.

Der Wählerwille ist eindeutig erkennbar.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme gültig

Beispiel 2



Stimmzettel
Wahl zum Deutschen Bundestag

am 26. September 2021

e haben 2 Stimm

hier 1 Stimme

Partei C

Partei D

Partei E

hier 1 Stimm

Erstetimme

Kandidat

Partei B

Kandidat

Kand lat

Part D

Ka didat P tei E

andidat

Partei F

Partei C

Es wurde keine Erststimme abgegeben.

Es wurde mehr als eine Zweitstimme abgegeben.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme ungültig

Beispiel 3



Es wurde eine Beleidigung auf den Stimmzettel geschrieben.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme ungültig

Beispiel 4

Der Stimmzettel wurde ganz durchgestrichen. Die Erst- und Zweitstimme kann nicht gewertet werden.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme ungültig





Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am 26. September 2021

Sie haben 2 Stimmen

Erststimme Zweitstimme

Partei A lerr Mustermann 1

Partei C

Partei D

Partei B Herr Mustermann 2

Herr Mustermann 3

Herr Mustermann 4

Partei E Herr Mustermann 5

Kandidat

Kandidat

Kandidat

Partei F

Nurwenn er für

ein Tempolimit

auf

Autobahnen íst!

Partei B

Partei A

Der Stimmzettel wurde bis auf die letzte Partei ganz durchgestrichen. Der Wählerwille war, den ganzen Stimmzettel durchzustreichen. Damit ist er als ungültig zu werten.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme ungültig

Beispiel 5

Es wurde zur Erststimme ein Vorbehalt vermerkt und ein Landeslistenbewerber wurde gestrichen.

WERTUNG:

Zweitstimme



Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am 26. September 2021

Sie haben 2 Stimmen

Erststimme Zweitstimme

Partei A

Partei B

Partei C

Partei D

Partei E

hier 1 Stimme

Keine

Berufspolitikerin

den Bundestaa!

Kandidat

Partei A

Kandidat

Partei B Kandidat

Partei C

Beispiel 6

Auf dem Stimmzettel wurden alle Kandidaten und alle Parteien bis auf die ersten durchgestrichen.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme gültig

Beispiel 7

Erst- und ungültig

Beispiel 8

Es wurde ein allgemeiner Vorbehalt vermerkt.

WERTUNG:

Erst- und **Zweitstimme** ungültig





Beispiel 9

Es wurde zur Erststimme ein positiver Kommentar geschrieben.

WERTUNG:

Erststimme ungültig

Zweitstimme gültig



Partei F

Beispiel 10

Die nicht geltende Kennzeichnung ist klar getilgt.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme **gültig**



Beispiel 11

Mehrere Markierungen für einen Kandidaten oder eine Partei gelten als <u>eine</u> Kennzeichnung.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme gültig



Beispiel 12

Der erste Kandidat wurde angekreuzt und gleichzeitig die anderen Kandidaten gestrichen.

WERTUNG:

Erst- und Zweitstimme **gültig**



Beispiel 13

Bis auf den ersten Kandidat wurden alle anderen gestrichen. Der Wählerwille ist eindeutig erkennbar.

Es wurde keine Zweitstimme abgegeben.

WERTUNG:

Erststimme gültig
Zweitstimme ungültig



Beispiel 14

Hinweis: Mit diesem Stimmzettel des Wahlkreises Essen II wurde im Wahlkreis Oberhausen I gewählt.

Die Erststimme wurde auf einem Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis abgegeben.

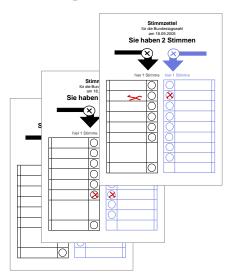
WERTUNG:

Erststimme ungültig
Zweitstimme gültig

6. Zählung der Stimmen

6.1 Stapelbildung Erster Arbeitsgang

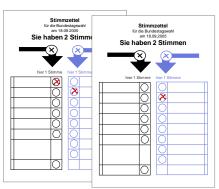
Stapel 1



Zweifelsfrei gültige Erst- und Zweitstimme

für den/die Bewerber*in und die Landesliste derselben Partei (gleichlautend)

Stapel 2



Zweifelsfrei gültige
Erst- und Zweitstimmen verschiedener Bewerber*innen
und Parteien sowie mit
zweifelsfrei gültiger
Erst- oder Zweitstimme
und nicht abgegebener
bzw. ungültiger anderer
Stimme (SplittingFälle)

Stapel 3



leer, ungültig

Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel

Stapel 4

Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

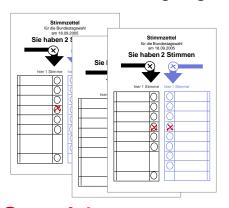
Stapel 5



Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben.

6.2 Gleichlautende Stimmzettel

Zweiter Arbeitsgang



Stimmzettel

Für die Burdentsgewald
ann 18.09.2005

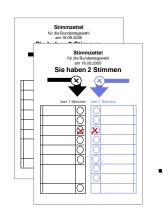
Sie haben 2 Stimmen

Stimmzettel

Für die Burdentsgewald
and 18.09.2005

Sie haben 2 Stimmen





Stapel 1 - Zweifelsfrei gültige Erst- und Zweitstimmen derselben Partei



- Sortieren nach Landesliste (Parteien)
- Prüfen
- Zählen und notieren







Zählen dieser Stimmzettel (= ungültige Erst- und Zweitstimme) und notieren

Stapel 3 -

Ungekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge

- Übertragung der Zählergebnisse in die Niederschrift
- Zwischensumme 1 (ZS I)

	Erge	ebnis der Wahl im W	/ahlkreis	(Erstst	immen)	
			ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
С	Ung	ültige Erststimmen	3			
Gültige E	rsts	timmen				
	Von den gültigen					
	Ersts	stimmen entfielen auf				
	den/	die Bew erber*in	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128			
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105			
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33			
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19			
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63			
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12			
D 7	7.	Name u. Partei STU	30			
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61			

Die Zahl C nicht mit addieren !!!

D 33	33.			
D 34	34.			
D35	35.			
D	Gültige Erststimmen insge	samt 45	1	

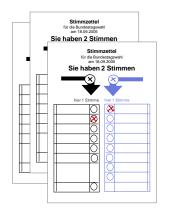
	Erg	ebnis der Wahl nac	h Lande	eslisten	(Zweits	stimmen)
	Ung	ültige	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
E	Zwe	eitstimmen	3			
Gültige	Zwe	itstimmen				
	Von den gültigen Zw eitstimmen entfielen		ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
F 1	1.	Partei ABC	128			
F 2	2.	Partei DEF	105			
F 3	3.	Partei GHI	33			
F 4	4.	Partei JKL	19			
F 5	5.	Partei MNO	63			
F 6	6.	Partei PQR	12			
F 7	7.	Partei STU	30			
F 8	8.	Partei VWX	61			

Die Zahl E nicht mit addieren !!!

F 33	33.			
F 34	34.			
F 35	35.			
F	Gültige Zweitstimmen insgesam	451		

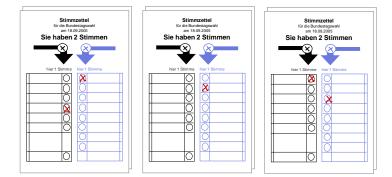
6.3 Splitting-Fälle Dritter Arbeitsgang

Stapel 2





Zweifelsfrei gültige Erst- und Zweitstimme verschiedener Bewerber*innen und Parteien (= Splitting-Fälle) sowie mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener bzw. ungültiger anderer Stimme.



- 1. Sortieren nach Zweitstimmen
- Prüfen
- Zählen und notieren









- 2. Neusortieren nach Erststimmen
- Prüfen
- Zählen und notieren

- Übertragung der Zählergebnisse in die Niederschrift
- Zwischensumme 2 (ZS II)

	Erge	Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)						
			ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt		
С	Ung	ültige Erststimmen	3	8				
Gültige E	rsts	timmen						
	Von	den gültigen						
	Ersts	stimmen entfielen auf						
	den/	die Bew erber*in	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt		
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128	48				
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105	32				
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33	14				
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19	22				
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	17				
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	8				
D 7	7.	Name u. Partei STU	30	23				
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	9				

Die Zahl C nicht mit addieren !!!

D 33	33.				
D 34	34.				
D35	35.				
D	Gültige Erststimmen insgesan	t 451	17	3	

	Erg	ebnis der Wahl nac	(Zweits	stimmen)		
	Ung	ültige	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
Е	Zwe	itstimmen	3	15		
Gültige		itstimmen				
	Von den gültigen Zw eitstimmen entfielen auf die Landesliste der		ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
F 1	1.	Partei ABC	128	41		
F 2	2.	Partei DEF	105	32		
F 3	3.	Partei GHI	33	17		
F 4	4.	Partei JKL	19	19		
F 5	5.	Partei MNO	63	20		
F 6	6.	Partei PQR	12	5		
F 7	7.	Partei STU	30	19		
F 8	8.	Partei VWX	61	13		

Die Zahl E nicht mit addieren !!!

F 33	33.					
F 34	34.					
F 35	35.					
F	Gültig	e Zweitstimmen insgesam	451	1	166	

6.4 Umschläge mit mehreren Stimmzetteln/ Ausgesonderte Stimmzettel

Vierter Arbeitsgang

- Zählen der Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln (Stapel 4)
- Zählen der ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 5)
- Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen der Stimmzettel von Stapel 4. Dabei sind mehrere Stimmzettel mit unterschiedlicher Kennzeichnung in einem Umschlag als ein ungültiger Stimmzettel (Erst- und Zweitstimme ungültig) zu werten. Lauten dagegen die Stimmzettel gleich oder ist nur einer von ihnen gekennzeichnet, so gelten sie als ein Stimmzettel mit gültiger Erst- und/oder Zweitstimme. Außerdem beschließt der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen der Stimmzettel von Stapel 5, die Anlass zu Bedenken geben.
- Der/Die Briefwahlvorsteher*in gibt den Beschluss mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber*in oder für welche Partei die Stimme abgegeben worden ist.
 - Er/Sie **vermerkt** auf der **Rückseite** jedes Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstandes und versieht die Stimmzettel mit **fortlaufenden Nummern**.
- Die gültigen und ungültigen Stimmen sind als Zwischensumme 3 (ZS III) einzutragen.
 Alle Stimmzettel dieser Stapel sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Stapel 5







Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben:

- Die Stimmzettel nummerieren,
- Beschluss des Briefwahlvorstandes über jeden Einzelfall,
- Bekanntgabe des Beschlusses,
- Bei gültiger Stimme angeben, für welche Erst- bzw. Zweitstimme diese abgegeben wurde,
- Beschluss auf der Rückseite des Stimmzettels vermerken,
- Stimmzettel als Anlage zur Niederschrift geben.

- Übertragung der Zählungsergebnisse in die Wahlniederschrift
- Zwischensumme 3 (ZS III)

	Erge	Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)						
			ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt		
С	Ung	ültige Erststimmen	3	8	3			
Gültige E	rsts	timmen						
	Von	den gültigen						
	Ersts	stimmen entfielen auf						
	den/	die Bew erber*in	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt		
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128	48	1			
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105	32	2			
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33	14	0			
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19	22	0			
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	17	0			
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	8	2			
D 7	7.	Name u. Partei STU	30	23	0			
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	9	0			

	Erg	Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)							
	Ung	ültige	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt			
Е	Zwe	itstimmen	3	15	5				
Gültige	Zwe	itstimmen							
		den gültigen							
	Zwei	tstimmen entfielen							
	auf c	lie Landesliste der	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt			
F 1	1.	Partei ABC	128	41	0				
F 2	2.	Partei DEF	105	32	2				
F 3	3.	Partei GHI	33	17	0				
F 4	4.	Partei JKL	19	19	1				
F 5	5.	Partei MNO	63	20	0				
F 6	6.	Partei PQR	12	5	0				
F 7	7.	Partei STU	30	19	0				
F 8	8.	Partei VWX	61	13	0				

Die Zahl C nicht mit addieren !!!

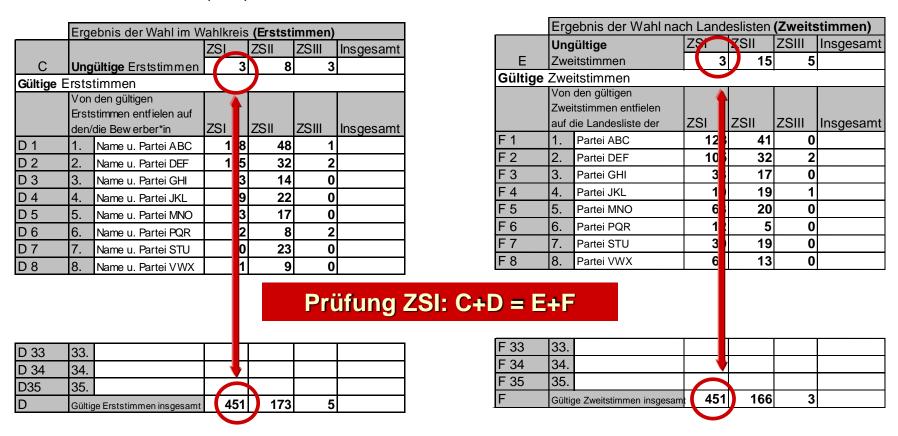
D 33	33.				
D 34	34.				
D35	35.				
D	Gültige Erststimmen insgesar	t 451	173	5	

Die Zahl E nicht mit addieren !!!

F 33	33.					
F 34	34.					
F 35	35.					
F	Gültig	e Zweitstimmen insgesam	451	166	3	

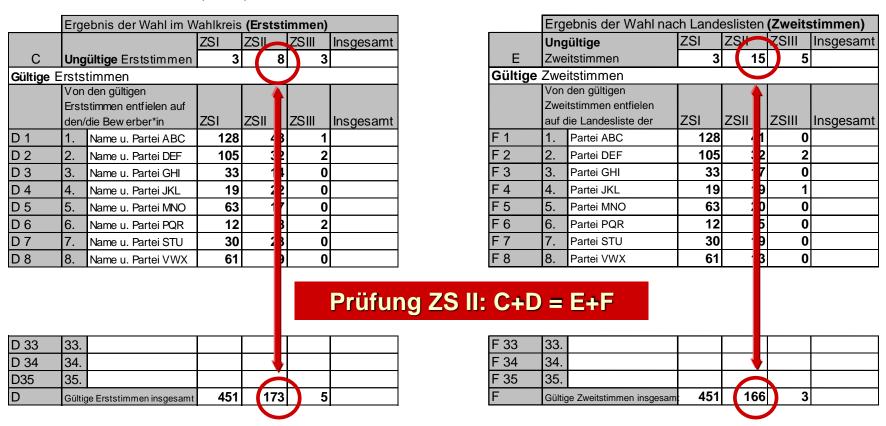
6.5 Prüfen (1)

Zwischensumme 1 (ZSI)



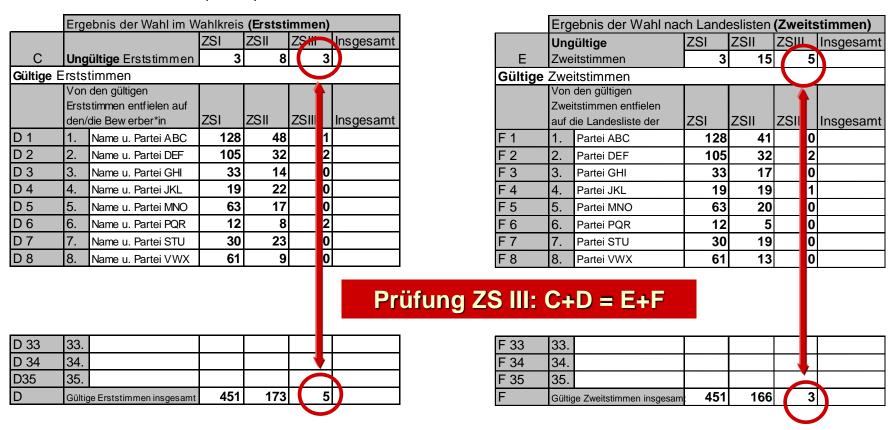
6.5 Prüfen (2)

Zwischensumme 2 (ZSII)

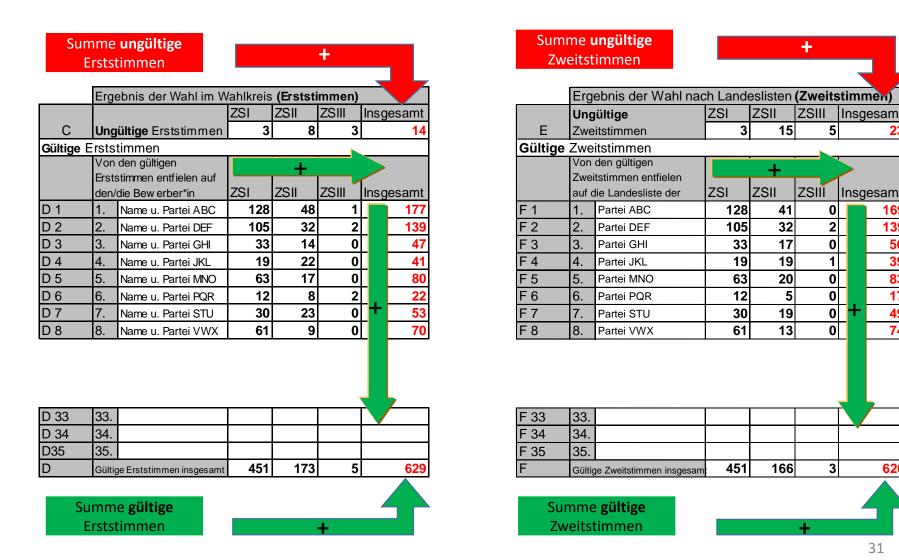


6.5 Prüfen (3)

Zwischensumme 3 (ZSIII)



6.5 Addieren (4)



Insgesamt

Insgesamt

6.5 Prüfen (5)

Summen C, D, E und F

Sı	ım	m	е	C

	Erg	Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)						
				ZSII	ZSIII	Insgesamt		
С	Ung	jültige Erststimmen	3	8	3	14		
Gültige	Ersts	timmen						
	Von	den gültigen						
	Erst	stimmen entfielen auf						
	den/	die Bew erber*in	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt		
D 1	1.	Name u. Partei ABC	128	48	1	177		
D 2	2.	Name u. Partei DEF	105	32	2	139		
D 3	3.	Name u. Partei GHI	33	14	0	47		
D 4	4.	Name u. Partei JKL	19	22	0	41		
D 5	5.	Name u. Partei MNO	63	17	0	80		
D 6	6.	Name u. Partei PQR	12	8	2	22		
D 7	7.	Name u. Partei STU	30	23	0	53		
D 8	8.	Name u. Partei VWX	61	9	0	70		

Q,	п	m	m	Δ	F
,	л		111		

	Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
	Ungültige		ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
Е	Zwe	itstimmen	3	15	5	23
Gültige Zweitstimmen						
	Von	den gültigen				
	Zwei	tstimmen entfielen				
	auf c	lie Landesliste der	ZSI	ZSII	ZSIII	Insgesamt
F 1	1.	Partei ABC	128	41	0	169
F 2	2.	Partei DEF	105	32	2	139
F 3	3.	Partei GHI	33	17	0	50
F 4	4.	Partei JKL	19	19	1	39
F 5	5.	Partei MNO	63	20	0	83
F 6	6.	Partei PQR	12	5	0	17
F 7	7.	Partei STU	30	19	0	49
F 8	8.	Partei VWX	61	13	0	74

D 33	33.						
D 34	34.						
D35	35.						
D	Gültig	e Erststimmen insgesamt	451	173	5	629	\triangleright

Summe D

F 33	33.					
F 34	34.					
F 35	35.					
F	Gültig	je Zweitstimmen insgesam	451	166	3	620

Summe F

Summe C + Summe D = Wähler*innen B

Summe E + Summe F = Wähler*innen B

7. Schnellmeldung

- Sobald das Wahlergebnis im Briefwahlstimmbezirk festgestellt worden ist, meldet es der/die Briefwahlvorsteher*in auf dem schnellsten Wege unter Nennung des zugewiesenen vertraulichen Kennwortes dem Fachbereich Wahlen (s. Telefonverzeichnis).
- Die Durchgabe der Schnellmeldung darf nur mit dem ausgehändigten dienstlichen Mobiltelefon durchgeführt werden. Bei einem Verstoß wird ein Sicherheitsvorfall protokolliert, der/die Wahlvorsteher*in darüber informiert und aufgefordert mittels des vorgegebenen Mobiltelefons erneut die Schnellmeldung unter der angegebenen Telefonnummer durchgeben (s. hierzu Telefonliste)
- Wenn die Durchsage per Telefon erfolgt, darf der Hörer erst aufgelegt werden, wenn der/die Empfänger*in die Zahlen bestätigt hat.

8. Wahlniederschrift

Abschluss

Der Briefwahlvorstand genehmigt die Niederschrift.

Anschließend unterzeichnen die Mitglieder des Briefwahlvorstandes die Niederschrift. Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so sind die Gründe in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift des Briefwahlvorstandes umfasst folgende Anlagen:

- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat (Stapel 4 und 5).

Übergabe

Die Niederschrift mit Anlagen ist Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

Der/Die Briefwahlvorsteher*in hat die Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich nach Abschluss der Auszählung dem Fachbereich Wahlen zu übergeben. Die Annahmestellen befinden sich im Gebäude der Fasia-Jansen-Gesamtschule bzw. des Heinrich-Heine-Gymnasiums.

9. Rückgabe der Wahlunterlagen

Sobald die Niederschrift ausgefertigt ist, werden die Unterlagen folgendermaßen verpackt:

- Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den für die einzelnen Wahlkreisbewerber*innen abgegebenen Stimmen (Erststimme),
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist
- ein Paket mit offensichtlich ungültigen Stimmzetteln (Stapel 3),
- die eingenommenen Wahlscheine,
- je ein Paket mit Wahlbriefen, Wahlscheinen und Stimmzetteln, über die gesondert beschlossen wurde,

Die Pakete sind nach Vorgabe zu versiegeln. Die Pakete - nicht die Wahlkiste - sowie das dienstliche Mobiltelefon sind unverzüglich dem Fachbereich Wahlen zu übergeben.

Der/die Briefwahlvorsteher*in oder seine/ihre Vertretung können die Unterlagen an der dafür vorgesehenen Annahmestelle abgeben.

Lernplattform für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Für alle, die zum ersten Mal als Wahlhelfer/in tätig werden, aber auch für diejenigen, die schon mehrfach bei Wahlen geholfen haben, bieten wir wieder die interaktive Lernplattform an.

Diese wurde im Rahmen eines interkommunalen Projektes mit zehn weiteren Städten aus Nordrhein-Westfalen entwickelt.

Zudem wurde ein Schulungsfilm gedreht, der den Ablauf des Wahltages und die Stimmenauszählung wiedergibt. Sowohl die Lernplattform als auch der Schulungsfilm können zu Ihrer Unterstützung am Wahlsonntag beispielsweise über Ihr Smartphone abgerufen werden.

Der Schulungsfilm ist in verschiedene Kategorien gegliedert. So können Sie sich direkt das passende Thema aussuchen.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Lernplattform:

https://wahlhelfende.oberhausen.de

Viel Erfolg

wünscht Ihnen Ihr

FACHBEREICH WAHLEN der Stadt Oberhausen

